

SATZUNG der Lokalen Aktionsgruppe

„LAG Region Wittgenstein“

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Region Wittgenstein“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gemäß EU Verordnung (EG) Nr. 1305/2013.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Zweck des Vereins ist es, die nachhaltige Entwicklung in dem Gebiet der Städte Bad Berleburg, Bad Laasphe und der Gemeinde Erndtebrück genannt „Region“, zu fördern und zu betreiben. Der Verein unterstützt materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung nachstehender steuerbegünstigter Zwecke der Region dienen, insbesondere:
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Förderung des Tourismus,
 - die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - die Förderung kultureller Ziele und Vorhaben,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung,
 - die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - die Förderung des Gesundheitswesens
 - die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen,
 - die Förderung der Wirtschaft,
 - die Erhaltung und der Ausbau der dörflichen Infrastruktur,
 - der Ausbau des Personennahverkehrs,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
 - Förderung des sozialen Engagements der Bürger

- Auseinandersetzung mit den Folgen des demografischen Wandels.
- (3) Im Sinne von Absatz 2 nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte für das EU-Förderprogramm „LEADER“ zu entwickeln, für deren Durchführung Projektträger zu gewinnen oder Projekte auch selbst umzusetzen.
- (4) Der Verein verfolgt mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben das wesentliche Ziel, in der Region eine ausgewogene Verbindung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten zur Sicherung der regionalen Zukunftsfähigkeit herzustellen.
- (5) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Bildung, des Tourismus sowie der Heimat- und Kulturpflege.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben und den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Die Annahme und Änderung der Entwicklungsstrategie;
 - Die Satzung und Änderungen der Satzung;
 - Die Wahl des Vorstands (im Wahljahr);
 - Die Annahme und Änderung der Beitragsordnung;
 - Den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Die Entlastung des Vorstands; Die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr);
 - Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
 - Den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse versandt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Wahl des Vorstands und der Vorstandsvorsitzenden (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand des GIEK
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die Stimmanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt

anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9

Vorstand (Entscheidungsgremium)

- (1) Der Vorstand ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung, Kontrolle und Fortschreibung der Entwicklungsstrategie. Dazu gehören:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER-Förderprogramms einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge
 - b) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
 - c) Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte
 - d) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - e) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.
 - f) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe der Förderung von Kleinprojekten (Regionalbudget) in Anlehnung an die regionale Entwicklungsstrategie der Region Wittgenstein wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - f.1) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Kleinprojekte und
 - f.2) Benennung der Projektträger (Untermaßnahmenträger) für die Einzelmaßnahmen
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - sechs öffentlichen Partnern
 - mindestens 12 und höchstens 15 (mindestens 51 %) Wirtschafts- und Sozialpartner (einzelne Interessengruppen sind mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten)
 - mindestens 1/3 Frauen
 - sowie dem Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§12).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Leiter der Arbeitskreise sind dabei zu berücksichtigen. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.
- (4) Der Vorstand gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der GIEK beinhalten muss.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Steuerkreis

zugewiesen worden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- (6) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Bürgermeister der drei Wittgensteiner Kommunen sowie der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Der Geschäftsführer nimmt beratend als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, welche nach Bedarf durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Geschäftsjahr, einberufen werden. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder versandt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder entsprechend der Anforderungen an das LEADER-Entscheidungsgremium, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (10) Für Neuwahlen beruft der Vorsitzende einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlvorstand und zwei weiteren Beisitzenden. Der Wahlausschuss leitet während der Neuwahlen die Mitgliederversammlung und übergibt den Vorsitz anschließend an den neu gewählten Vorstand.
- (11) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung obliegt der Institution; Einrichtung oder Verein, welchem das Vorstandsmitglied angehört.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Institution, Einrichtung oder einem Verein aus, muss die Vorstandstätigkeit beendet werden und ein neues Vorstandsmitglied von der entsprechenden Institution, Einrichtung oder Verein benannt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss dann die Neuwahl durchgeführt werden.
- (14) In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung des Vorstands der Lokalen Aktionsgruppe auch über ein schriftliches Umlaufverfahren erfolgen. Dies kann auch auf dem elektronischen Weg durchgeführt werden. Es gelten hierbei die in der Satzung festgelegten Kriterien der Beschlussfähigkeit. Dringende Fälle sind bei besonderer Dringlichkeit des Vorhabens gegeben oder wenn die LAG in der Vorstandssitzung nicht beschlussfähig ist. Für die Abgabe der Stimme über das Umlaufverfahren wird eine Frist von 7 Tagen angesetzt.
Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben in einer vorherigen Sitzung des LAG Vorstands besprochen wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

§ 10

Beirat

- (1) Zur beratenden Unterstützung des LAG Vorstandes können verschiedene Vertreter ausgewählter Institutionen, Einrichtungen oder Verein benannt werden. Jede Kommune entsendet zwei Ratsmitglieder in den Beirat.
- (2) Über die Zusammensetzung und Erweiterung des Beirates entscheidet der Vorstand.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Vorstands werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.
- (3) Arbeitskreise beraten in öffentlichen Sitzungen.

§ 12

LAG Geschäftsführung

- (1) Die LAG Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand Geschäftsordnungsregelungen erlassen.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Vereinskasse ist jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Region Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15

Datenschutz

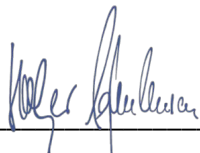
- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur zur Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Presse oder Homepage, solange das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 16

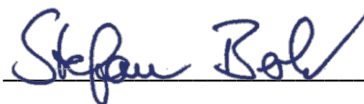
Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 12.07.2018 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

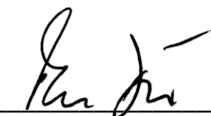
Bad Berleburg, den 17. Juli 2020



Holger Saßmannshausen
1. Vorsitzender



Stefan Berk
1. stellvertretender Vorsitzender



Thomas Dörr
2. stellvertretender Vorsitzender



Amtsgericht Siegen 57012 Siegen

06.10.2021

LAG Region Wittgenstein e.V.
Poststraße 15
57319 Bad Berleburg

Aktenzeichen:
VR 6426
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Baumann
Durchwahl 0271 3373-775
✉ registergericht@ag-siegen.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berliner Straße 21 - 22
57072 Siegen

Telefon 0271 3373-0
Telefax 0271 3373-447

Sprechstunden:
Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Do. von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
2 Min. Fußweg vom ZOB und dem
DB-Bahnhof

Internet: www.ag-siegen.nrw.de

LAG Region Wittgenstein e.V.
Eintragung im Vereinsregister

Anlage

Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 6426 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Poststraße 15, 57319 Bad Berleburg

Unser Handelsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter

www.handelsregister.de

Auf anliegende Warnhinweise wird dringend hingewiesen!

Mit freundlichen Grüßen

Baumann
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Eintragungen beim Amtsgericht Siegen im Vereinsregister 6426

1.

Nummer der Eintragung: 4

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorstand:

Berk, Stefan, Bielefeld, *24.04.1960

Bestellt als

Vorstand:

Grünert, Kerstin, Erndtebrück, *26.04.1978

5.

a) Tag der Eintragung:

05.10.2021

Frenking

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

- **jede Neuwahl** des vertretungsberechtigten (=eingetragenen) Vorstands, z. B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstands;
- **jedes Ausscheiden** eines eingetragenen Vorstandsmitglieds, z. B. durch Rücktritt oder Tod – auch vor Ablauf der regulären Amtszeit -;
- **jede Satzungsänderung** (Satzungsänderungen werden rechtlich erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam).

2. Form der Anmeldung: in öffentlich beglaubigter Form (=Unterschriftsbeglaubigung **nur** durch einen Notar) durch die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB **in vertretungsberechtigter Zahl**

3. Anlagen zur Anmeldung:

- bei einer **Vorstandsneuwahl**: eine **Kopie** des Wahlprotokolls mit der Angabe, ob der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat;
- bei einer **Satzungsänderung**: eine **Kopie** des Protokolls mit dem Änderungsbeschluss (entweder als Teil des Protokolls oder als Anlage dazu), **eine Abschrift der vollständigen aktuellen Satzung sowie die Einladung zur Mitgliederversammlung.**

4. Die Protokolle sollten folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält);
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit vollständigem Wortlaut und die Wahlen;
- dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau;
- im Fall von Wahlen die gewählten Vorstandsmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift;
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle der Mitgliederversammlung unterschreiben sollen. Falls eine Anlage beigefügt wird, ist auch diese von den unterschreibungspflichtigen Personen zu unterschreiben.

Bei Satzungsänderungen muss darauf geachtet werden, dass in der **Einladung zur Mitgliederversammlung der Gegenstand**, über den beschlossen werden soll, **genau bezeichnet** ist, **damit keine unwirksamen Beschlüsse gefasst werden und ggf. die Versammlung wiederholt werden muss**. Das heißt, es muss mindestens die zu ändernde Satzungsbestimmung stichwortartig angegeben werden (z.B.: „TOP 5 Beschlussfassung über die Änderung des § 5 – neue Zusammensetzung des Vorstands“ o. ä.; **Ausnahme:** Die Satzung bestimmt dazu etwas anderes).

Weiter muss im Protokoll der neue Wortlaut der geänderten Bestimmung(en) angegeben sein, wobei es sich bei größeren oder wiederholten Änderungen der Satzung empfiehlt, in der Mitgliederversammlung eine Neufassung zu beschließen und dies in der Einladung auch anzukündigen.

Bei Satzungsänderungen sollte in der Einladung zweckmäßigerweise der alte Wortlaut und der neue Wortlaut der Satzung gegenübergestellt werden.

Dem Protokoll ist sowohl bei Satzungsänderungen als auch bei Satzungsneufassung eine vollständige Satzung beizufügen. Bei Satzungsänderungen **dürfen nur die neu beschlossenen Änderungen (keine weiteren Anpassungen!!) in das aktuelle Satzungsexemplar aufgenommen werden.**

Es muss auch bei einer Satzungsänderung/-Neufassung die Abänderung des nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragenden Satzungsinhaltes **in der Anmeldung** konkret schlagwortartig bezeichnet werden (z.B. Änderung von Name/Sitz oder allgemeiner Vertretungsregelung).

Weitere Informationen können im Internet unter <http://www.bmju.de/DE/Service/Formulare/vereinsrecht.html> abgerufen werden. Ein Merkblatt bzgl. der Auflösung des Vereins kann vom Amtsgericht Siegen bei Bedarf übersandt werden.

Amtsgericht Siegen
Registergericht

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung bei Eintragung ins Vereinsregister

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) vom 26.01.2010, GVBl. S. 29

Nach Kapitel 1, § 122 Abs. 2 dieses Gesetzes sind von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen befreit, die gemeinnützige oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

Für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronischen Registern gilt die Gebührenbefreiung nicht.

Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Bitte reichen Sie daher den jeweils aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamts umgehend nach Erhalt unter Angabe Ihrer Vereinsregisternummer zur Akte.